



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Bauarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

wesen noch nicht besitzen, die Wirkung eines Beschlusses, wie ihn der holländische Antrag verlange, somit eine sehr einseitige sein müsste. Man einigte sich schließlich auf folgenden, vom deutschen Verband eingebrochenen und einstimmig angenommenen Antrag:

„Der internationale Sekretär wird beauftragt, bis zu der nächsten internationalen Konferenz bei den einzelnen Landesorganisationen anzufragen, inwieweit sie bereit sind, dem Antrage Hollands, die Mitglieder aller angegliederten Verbände sofort beim Übertritt gleich in alle Rechte der eigenen Mitglieder einzuführen, Rechnung zu tragen, um dann einen eventuellen Beschluß möglich zu machen. Bis dahin bleibt es den einzelnen Ländern überlassen, Gegen seitigkeitsverträge abzuschließen.“

Die nächste internationale Konferenz wird also gegebenenfalls in der Lage sein, das internationale Unterstützungs wesen einheitlich zu regeln.

Der deutsche Schneiderverband hat bisher durch besondere Verträge erlangt, was im Interesse seiner Mitglieder vonnöten schien. Seit 1911 steht er mit den Verbänden Österreichs und der Schweiz in einem nicht schriftlich festgelegten Gegenseitigkeitsverhältnis, das sich auf die Gewährung von Krankenunterstützung bezieht. Für ihren Bezug, dessen Höhe sich nach der bisherigen Beitragsklasse richtet, ist eine 52-wöchige Karentzeit Voraussetzung, wobei es gleichgültig ist, ob sie im alten oder im neuen Verband erreicht wird. Außerdem hat die deutsche Organisation mit allen Ländern, mit denen ein wesentlicher Austausch von Mitgliedern stattfindet, die Gewährung von Reiseunterstützung vertraglich geregelt.

An den aus den internationalen Vereinbarungen erwachsenden Leistungen ist der deutsche Verband am stärksten beteiligt. Von den Beiträgen zum Sekretariat, die für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1913 3179,90 M ergaben, brachte er 1202,00 M auf. Außerdem ist die Zahl der in Deutschland unterstützten fremden Schneider wesentlich größer als die der Deutschen, die im Auslande dafür in Frage kommen.

Dem internationalen Sekretariat waren Mitte 1913 Schneiderorganisationen folgender Länder angeschlossen:

Mitglieder Ende 1912

Deutschland	50 004
England	15 000*)
Amerika	12 000
Österreich	8 211
Ungarn	4 416
Dänemark	3 618
Schottland	3 517*)
Frankreich	2 500
Schweden	2 042
Schweiz	1 936
Holland	1 871
Bulgarien	818
Finnland	800
Serbien	664
Kroatien-Slawonien	387*)
Bosnien-Herzegowina	?

Auf dem Wiener Kongreß erklärte auch die Vereinigung der amerikanischen Damenschneider ihren Beitritt. Ihre Mitgliederzahl wird auf 70 000 angegeben.

Eine gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem 1. Juli 1908 zweimal stattgefunden. Im Dezember 1908 wurden zu diesem Zweck dem schweizerischen Verband 4923,16 Frs., im Frühjahr 1911 dem serbischen Verband 1627,28 M aus internationalen Samm-

*) Zahlen für Anfang 1912.

lungen übermittelt. Weiteres Zahlenmaterial über die Wirksamkeit der internationalen Vereinbarungen liegt nicht vor.

Deutscher Bauarbeiterverband.

Der Deutsche Bauarbeiterverband ist am 1. Januar 1911 durch den Zusammenschluß des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands mit dem Verband der Bau gewerblichen Hilfsarbeiter entstanden. Am 1. Januar 1912 ist ihm dann noch der Verband der Stukkateure beigetreten. Die beiden erstgenannten Organisationen unterhielten bereits vor ihrer Verschmelzung selbständige internationale Beziehungen. Der Bauarbeiterverband hatte am 31. Dezember 1912 331 165, im Durchschnitt des gleichen Jahres 335 560 Mitglieder.

Die Organisation der Maurer geht auf das Jahr 1869 zurück, in welchem der Allgemeine Deutsche Maurer verein zu Berlin gegründet wurde. Im Jahre 1874 erweiterte er sich zum Allgemeinen Maurer- und Stein hauerbund. Im Juni 1878 verfiel er der Auflösung. Seit Anfang der 80er Jahre bildeten sich dann in einer Reihe von Städten aufs neue Maurerfachvereine, die 1884 eine lose Verbindung mit gemeinsamer Agitations kommission und einem Fachblatt eingingen. Im Jahre 1891 erfolgte ihr fester Zusammenschluß im Zentral verband der Maurer Deutschlands. Der Verband gehört zu den Gründern der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Er hatte Ende 1910 169 645, im Jahresdurchschnitt 1910 173 626 Mitglieder.

Bis zum Jahre 1903 waren irgendwelche Beziehungen des deutschen Maurerverbandes zu den gleichartigen Organisationen des Auslandes nicht entstanden. Der Grund dafür lag wesentlich in der Schwäche der Landes organisationen, die nur in Deutschland, Schweden und Dänemark wirkliche Bedeutung besaßen. In den beiden letztgenannten Ländern waren fast sämtliche Maurer organisiert. Ihre Verbände hatten um 1900 etwa 3000 bzw. 5000 Mitglieder. Der deutsche Verband hatte zur gleichen Zeit einen Mitgliederbestand von 83 000 gegenüber ungefähr 250 000 organisationsfähigen Maurern überhaupt.

Um mit den ausländischen Organisationen in nähere Fühlung zu kommen, regte der Deutsche Maurer verband eine internationale Konferenz an, die dann unmittelbar vor dem 7. Verbandstage, am 28. und 29. März 1903, als erste internationale Konferenz zu Berlin abgehalten wurde. Vertreten waren außer der deutschen die Maurer organisationen von Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, der Schweiz, Italien, Ungarn und Österreich mit insgesamt rund 100 000 Mitgliedern. Die Konferenz sollte lediglich zu einer Aussprache über die in den einzelnen Ländern bestehenden Organisationsverhältnisse und zur Festlegung der allgemeinen Richtlinien dienen, auf welchen sich eine internationale Vereinigung zu bewegen hätte. Von in dieser Hinsicht bindenden Beschlüssen und der Errichtung eines internationalen Sekretariats wurde demgemäß zunächst abgesehen. Als der Regelung am meisten bedürftige Punkte erschienen das Verhalten der Organisationen bei Arbeitskämpfen im Auslande, die Behandlung wandernder Mitglieder im Auslande und die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen. Die Konferenz legte ihre Ansicht über diese Fragen in folgenden Grundsätzen nieder:

1. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig in der Fernhaltung des Zugangs nach Streikorten. Über die

Deckung der hieraus entstehenden Unkosten werden zwischen den in Betracht kommenden Organisationen von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen.

2. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig in der Agitation in den Grenzbürtigen. Die Regelung der Kosten unterliegt auch in diesen Fällen besonderen Abmachungen.

3. Die wandernden und die dauernd nach einem anderen Lande übersiedelnden Mitglieder der hier vertretenen Organisationen müssen sich der Organisation desjenigen Landes anschließen, in dem sie in Arbeit stehen. Der Übertritt von einer Organisation in die andere erfolgt ohne Zahlung erneuten Eintrittsgeldes, sofern das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen in der Heimatorganisation in vollem Umfang nachgekommen ist. (Resolution: „Wegen der Verschiedenheit der Organisationsverhältnisse spricht die Konferenz den Wunsch aus, daß die verschiedenen Verbände Anordnungen über einen Dualifikationsausweis für reisende Mitglieder treffen, so daß diese wandernden Kollegen Mitglieder der Organisation ihres jeweiligen Aufenthaltslandes werden können und damit das Recht erhalten, dort zu arbeiten.“)

4. Die Organisationen der verschiedenen Länder sollen nach Möglichkeit darin streben, in bezug auf das Unterstützungsweisen (insbesondere Reiseunterstützung) Gegen seitigkeitsverträge abzuschließen, damit den von einer Organisation in die andere übergehenden Mitgliedern ihre erworbenen Rechte voll angerechnet werden können.

5. Die Organisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus (Fachzeitungen, Adressenverzeichnisse, Protokolle und sonstige Mitteilungen); die hierin enthaltenen Anregungen, soweit sie das internationale Verhältnis berühren, sind durch die Fachpresse der einzelnen Länder zu verbreiten. Mitteilungen, die einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen (Mitteilung der Streiforte, über drohenden Zugang usw.) sollen nach Möglichkeit in der Sprache desjenigen Landes abgesetzt sein, an das sie gerichtet sind.

6. Als Verbindungsorgan wird der „Grundstein“, Fachorgane des deutschen Maurerverbandes, bestimmt. Von der Einsetzung eines besonderen internationalen Sekretariats wird vorläufig Abstand genommen.

7. Internationale Konferenzen sollen nach Bedarf und nach voraufgeganger Verständigung zwischen den Vertretern der in Betracht kommenden Organisationen stattfinden.

Die im Abs. 4 dieser Beschlüsse gegebene Anregung zum Abschluß von Kartellsverträgen wurde in der Folgezeit vom deutschen Maurerverband mehrfach befolgt. Auf einer im September 1904 zu Kopenhagen abgehaltenen Konferenz wurde zwischen dem deutschen Verband und den Verbänden der Maurer in Dänemark, Schweden und Norwegen ein Vertrag vereinbart, der am 1. Januar 1905 in Kraft trat und folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Mitglieder des Centralverbandes der Maurer Deutschlands und der Verbände der Maurer in Dänemark, Schweden und Norwegen, welche ihr Heimatland verlassen und in einem anderen der genannten Staaten als Maurer Arbeit nehmen, müssen sich der Organisation desjenigen Landes anschließen, in dessen Bereich sie beschäftigt sind.

§ 2. Der Übertritt von einer Organisation in die andere erfolgt ohne Zahlung erneuten Eintrittsgeldes, wenn der Betreffende:

- sich vor der Abreise bei seiner bisherigen Organisation abgemeldet hat und über die erfolgte Abmeldung einen schriftlichen Ausweis besitzt;
- die Beiträge bis zum Tage der Abmeldung entrichtete;
- sich innerhalb vier Wochen nach erfolgter Abmeldung bei einer anderen Organisation anmeldet und die Beiträge soweit zurückentrichtet, daß die Beitragszahlung eine ununterbrochene ist.

In Dänemark, Schweden und Norwegen hat der sich zum Übertritt Meldbende außerdem den Nachweis zu erbringen, daß er das Maurerhandwerk erlernt hat. Als Ausweis genügt ein Lehrbrief oder ein von dem Centralvorstand der Organisation des Heimatlandes ausgestelltes Qualifikationszeugnis.

§ 3. Sind die unter § 2 genannten Bedingungen erfüllt, dann darf die Zulassung zur Mitgliedschaft nicht verweigert werden.

§ 4. Ein Qualifikationszeugnis berechtigt nur zum vorübergehenden Aufenthalt bis zur Dauer von einem Jahre. Bei längerem Aufenthalt hat sich das betreffende Mitglied auf Verlangen der in Betracht kommenden Organisation einer Gesellenprüfung zu unterwerfen, um dadurch in den Besitz eines Lehrbriefes zu gelangen.

Qualifikationszeugnisse können nur ausgestellt werden nach mindestens vierjähriger Beschäftigung im Gewerbe und nur einmal an ein und dasselbe Mitglied.

§ 5. Ein Anrecht auf die in den einzelnen Landesorganisationen üblichen Unterstützungen, Rechtschutz usw. hat der Übertrittende erst dann, wenn die durch Statut vorgeschriebene Karentzeit zurückgelegt ist. Etwaige frühere Mitgliedschaft in demselben Verbande wird, soweit eine Unterbrechung in der Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht eingetreten ist, auf die Karentzeit angerechnet.

§ 6. Ein Qualifikationszeugnis muß folgenden Wortlaut haben:

„Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß das Mitglied unseres Verbandes Buch-Nr. geboren am zu das Maurerhandwerk erlernt und seit . . . Jahren als Geselle gearbeitet hat. Dieser Ausweis wird im Fehlengang eines Lehrbriefs (Gesellenbrief) ausgestellt und hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem auf denselben Namen lautenden Mitgliedsbuch unseres Verbandes.“

Der Vertrag spricht eine Verpflichtung der auswandernden Mitglieder zum Anschluß an die Organisation des neuen Beschäftigungslandes aus und bezieht sich auf alle in den vertraglich zuständigen Organisationen eingeführten Unterstützungen, wobei die frühere Mitgliedschaft auf die Karentzeit angerechnet wird. Die Beirührung eines Lehrbriefs bzw. eines Befähigungsnachweises für die Aufnahme in die skandinavischen Verbände wird gefordert, weil diese von ihren eigenen Mitgliedern einen derartigen Nachweis verlangen.

Ein ähnlicher Vertrag wurde im Januar 1905 mit dem Verbande der Bauarbeiter Österreichs abgeschlossen. Er lautet:

§ 1. Die Mitglieder beider Verbände haben sich im Verkehr von einem Lande zum anderen demjenigen Verbande anzuschließen, in dessen Bereich sie im Baugewerbe beschäftigt sind.

Ausgenommen hiervon bleiben solche Mitglieder, die in einem Grenzorte des Nachbarlandes arbeiten und jeden Abend in den Heimatort zurückkehren.

Bauhilfsarbeiter haben sich in Deutschland dem Verband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter anzuschließen.

§ 2. (Wie beim vorher abgedruckten Vertrage mit Ausnahme des letzten Absatzes.)

§ 3. Reiseunterstützung beruht während der vier Monate Dezember, Januar, Februar und März auf Gegen seitigkeit, d. h. die Mitglieder des Centralverbandes der Maurer Deutschlands erhalten Reiseunterstützung in Österreich und umgekehrt die Mitglieder des Verbandes der Bauarbeiter Österreichs in Deutschland.

Zum Empfang der Reiseunterstützung berechtigt sind aber nur solche Mitglieder, die dem einen oder dem anderen Verband oder beiden Verbänden zusammen ununterbrochen

mindestens ein Jahr angehört haben und sich im Besitz der für den Unterstützungsbezug maßgebenden Legitimation befinden.

Die Legitimation wird von der Zentralleitung desjenigen Verbundes ausgestellt, der für die Unterstützungszahlung in Betracht kommt. Die Unterstützungs Höhe richtet sich nach den durch Statut festgesetzten Sätzen, und für die Auszahlung selbst gelten die landesüblichen und örtlichen Einrichtungen.

§ 4. Sind an Streiks in den Grenzorten (§ 1 Abs. 2) Mitglieder beider Verbände beteiligt, dann unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder. Für die an solchen Streiks beteiligten Nichtmitglieder hat derjenige Verband aufzutreten, in dessen Bereich der Streikort liegt.

§ 5. (Wie beim vorher abgedruckten Vertrag.)

§ 6. Unterstützungen irgend welcher Art zahlt jeder Verband nur innerhalb seines Bereichs; Ausnahmen sind nur zulässig bei Unterstützung im Sickerfalle, welche auch nach dem Ausland gesetzlich werden kann.

§ 7. Die beiden fortellierten Verbände unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten.

Die Art der Agitation vereinbaren die für die Grenzgebiete in Betracht kommenden Gau- oder Bezirksvorstände im Verbindung mit den Zentralleitungen.

§ 8. Dieser Vertrag ist gültig, bis einer der beiden Kontrahenten die Aufhebung beantragt oder Anträge auf Änderung stellt und über letztere in gemeinsamer Beratung endgültig entschieden ist.

Die Sonderbestimmung bezüglich der Bauhilfsarbeiter im § 1 beruht darauf, daß diese Arbeiter damals in Deutschland und Österreich noch besonders organisiert waren. Der Vertrag bezieht sich auf die Gewährung von Reiseunterstützung in den Wintermonaten, und bestimmt bezüglich der übrigen Unterstützungs Zweige das gleiche wie die Vereinbarung mit den skandinavischen Verbänden.

Böllig gleichlautende Verträge, in denen nur die Bestimmungen über die Regelung in den Grenzgebieten fehlen, wurden im Februar 1905 mit der Zentralorganisation der ungarländischen Bauarbeiter und im April 1905 mit dem Verband der Bauarbeiter Italiens abgeschlossen.

In dem gezeichneten Rahmen hielten sich die internationalen Beziehungen des Deutschen Maurerverbandes bis zum Jahre 1907. In diesem Jahre wurden sie auf einer zweiten internationalen Konferenz, die im August zu Stuttgart stattfand, weiter ausgebaut.

An dieser Konferenz nahmen auch die selbständigen Bauhilfsarbeiterorganisationen Deutschlands und Österreichs teil. Um eine möglichst allgemeine Vertretung der Bauarbeiter zu ermöglichen, waren die beiden genannten Organisationen auf Veranlassung des deutschen Verbandes zur Konferenz hinzugezogen worden.

Vertreten waren folgende Länder:

	Mitgl. im 1. Quartal 1907
Deutschland (M. u. H.)	190 622
Italien (M. u. H.)**	50 120
Österreich (M.)	35 694
Ungarn (M. u. H.)	24 857
Dänemark (M.)	6 000
Belgien (M. u. H.)	5 815
Schweden (M.)	5 150
Schweiz (M. u. H.)	4 000

*) Maurer.

**) Hilfsarbeiter.

	Mitgl. im 1. Quartal 1907
Auss Polen u. Litauen (M. u. H.)	2 767
Finland (M. u. H.)	1 600
Amerika (M.)	1 200
Norwegen (M.)	900
Holland (M. u. H.)	810
Dazu Hilfsarbeiter:	
Deutschland	90 000
Österreich	9 000
	428 085.

Es waren also 15 Organisationen aus 13 Ländern an der Konferenz beteiligt, davon 6 für Maurer, 7 für Bauarbeiter überhaupt, 2 für Bauhilfsarbeiter. Aus Amerika war der Beauftragte der Bricklayers Union No. XI of New-York erschienen, die eine Zweigorganisation des allgemeinen Verbandes war und aus Deutschen bestand.

Den Gegenstand der Verhandlungen bildete im wesentlichen die Feststellung eines für alle Organisationen verbindlichen Kartellvertrags und die Frage der Errichtung eines internationalen Sekretariats.

Von den Vertretern des deutschen Verbandes wurde die Schaffung eines Sekretariats als überflüssig bezeichnet. Der deutsche Verband habe sich bisher als Zentralstelle betrachtet und die damit verbundenen Arbeiten geleistet. Damit wäre allen Anforderungen genügt, die vernünftigerweise an eine derartige Zentrale gestellt werden könnten. Die Aufgaben, die gewöhnlich einem Sekretariat zugewiesen würden, könnten nur zu einem kleinen Teile wirklich erfüllt werden. Demgegenüber hielten die Vertreter der meisten anderen Verbände die Schaffung eines förmlichen Mittelpunkts der internationalen Organisation für notwendig, zum mindesten für erwünscht. Demgemäß wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats unter Leitung des deutschen Verbandes schließlich einstimmig beschlossen.

Ebenso einstimmig wurde alsdann der folgende allgemein gültige Kartellvertrag angenommen:

§ 1. An dem Vertrage können sich beteiligen die zentralen Organisationen der Maurer und Bauhilfsarbeiter in den europäischen Ländern. Für jedes Land bzw. für mehrere Länder, die einer einheitlichen Reichsgesetzgebung unterstehen, wird aber nur eine Organisation, und wenn die Bauhilfsarbeiter getrennt von den Maurern organisiert sind, von jeder Berufssgruppe nur eine Organisation anerkannt.

§ 2. Jeder Verband hat nur Geltung im Gebiete seines Landes oder Reichs, und die Arbeiter der in Frage kommenden Berufssgruppen (Maurer, Putzer, Zementierer, Plattenleger usw. und deren Hilfsarbeiter) dürfen nur dem Verband angehören, in dessen Gebiet sie in Arbeit stehen und der für sie nach ihrem Beruf in Betracht kommt.

Ausgenommen bleiben solche Arbeiter, die in einem Grenzorte des Nachbarlandes beschäftigt sind und jeden Abend in den Heimatort zurückkehren.

§ 3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Zulassung zu allen an diesem Vertrage beteiligten Verbänden; in Dänemark, Schweden und Norwegen jedoch nur dann, wenn der Nachweis von der Erlernung des Maurerhandwerks erbracht wird.

§ 4. Im Verleihre von einem Lande zum anderen hat vor der Abreise die Abmeldung und bei Ankunft in einem anderen Verbandsgebiet die Anmeldung bei dem Zweigvereine des Arbeitsorts zu erfolgen. Die Beiträge sind vor der Abreise bis zum Tage der Abreise zu entrichten.

Die in einem Verband im voraus bezahlten Beiträge haben keine Gültigkeit im Gebiet eines anderen Verbandes.

§ 5. Der Übertritt von einem Verbande zum anderen ist kostenlos; eine Unterbrechung der Beitragszahlung darf aber nicht eintreten, d. h. die Beiträge sind nach dem Übertritt anschließend an die letzten Beitragseinzahlungen zu entrichten.

§ 6. Den Mitgliedern wird ihre gesamte, aber nur ununterbrochene Mitgliedschaft — gleichviel in welchem Verband — angerechnet.

§ 7. Die Reiseunterstützung während der Monate Dezember, Januar, Februar und März beruht in allen beteiligten Verbänden, mit Ausnahme der Verbände in Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland und Russisch-Polen, auf Gegenseitigkeit.

Zum Empfang der Unterstützung berechtigt sind solche Mitglieder, die mindestens ein Jahr ununterbrochen organisiert sind und sich im Besitz der für den Unterstützungsbezug maßgebenden Legitimation befinden. Die Legitimation wird einheitlich gestaltet und nur von dem Zentralvorstande des Verbandes ausgestellt, in dessen Bereich das Mitglied seine letzten Beiträge zahlte. Innerhalb der Unterstützungsfrist dürfen in allen Organisationen zusammen nicht mehr als vierzig Unterstützungsrationen ausbezahlt werden.

§ 8. Sonstige Unterstützungen, für deren Gewährung die Statuten der einzelnen Verbände maßgebend sind, zahlt jeder Verband nur innerhalb seines Gebiets; Ausnahmen sind zulässig bei Unterstützung im Sterbfalle, die auch nach dem Auslande gesandt werden kann.

§ 9. Sind an Streiks in den Grenzorten (§ 2 Abs. 2) Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt, dann unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder. Für die an solchen Streiks beteiligten Nichtmitglieder hat derjenige Verband aufzukommen, in dessen Gebiet der Streikort liegt.

§ 10. Die isolierten Verbände unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten. Die Art der gegenseitigen Hilfe unterliegt der besonderen Vereinbarung zwischen den für die Grenzagitation in Frage kommenden Verbänden.

§ 11. Jeder Verband ist verpflichtet — in der Regel auf seine Kosten — dafür Sorge zu tragen, daß aus seinem Gebiete keine Streikbrecher nach einem Streikort eines anderen Landes wandern.

§ 12. Die zur Führung von Streiks erforderlichen Mittel hat jeder Verband selbst aufzubringen. In ganz außerordentlichen Fällen, besonders bei umfangreichen Aussperrungen, ist es aber gestattet, auch die Hilfe der anderen Verbände anzurufen. Die Art und Höhe der Unterstützung unterliegt der Entschließung der einzelnen Verbände.

Anträge auf Unterstützung sind nur den Zentralvorständen durch Vermittlung des internationalen Sekretariats zu unterbreiten.

§ 13. Die Organisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus (Fachzeitungen, Adressenverzeichnisse, Protokolle und sonstige Mitteilungen); die hierin enthaltenen Anregungen, soweit sie das internationale Verhältnis berühren, sind durch die Fachpresse der einzelnen Länder zu verbreiten. Mitteilungen, die einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen (Mitteilung der Streikorte über drohenden Zugang usw.), sollen nach Möglichkeit in der Sprache desjenigen Landes abgesetzt sein, an das sie gerichtet sind.

§ 14. Verbindungsorgan ist „Der Grundstein“, Fachorgan des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands.

§ 15. Internationale Konferenzen sollen in Zukunft in der Regel in Verbindung mit den internationalen sozialistischen Arbeiterkongressen stattfinden.

§ 16. Dieser Vertrag ist den Mitgliedern durch Beifügung zum Statut zur Kenntnis zu geben und hat Gültigkeit vom 1. Januar 1908 bis zu dem Zeitpunkt, den die nächste Konferenz bestimmt.

Der Vertrag bedarf keiner besonderen Erläuterung. Hervorgehoben sei nur folgendes:

Die Bestimmung des § 1, wonach aus jedem Lande nur eine Organisation zum Gegenseitigkeitsverhältnis zu-

gelassen werden sollte, beruhte auf der Absicht, die Zentralorganisation der Arbeitnehmer zu fördern und Berührungen innerhalb der Arbeiterschaft vorzubeugen. Die Verpflichtung der Auswandernden zum Anschluß an die Organisation des neuen Landes wird nicht mehr ausgesprochen. Man nahm an, daß das Eigeninteresse die auswandernden Arbeiter zum Anschluß an die Organisation des neuen Landes veranlassen würde. Für die skandinavischen Länder wurde der Nachweis der Erlernung des Maurerhandwerks beibehalten, indessen wurde ein vom Verband ausgestellter Befähigungsnachweis dem formalen Lehrbrief bedingungslos gleichgestellt. Für die Reiseunterstützung — deren Höhe nicht einheitlich geregelt wurde — nahm man eine Reihe von Verbänden aus; es sind das diejenigen, die diese Unterstützungsart auch für ihre eigenen Mitglieder nicht gemäßigen. Mitglieder dieser Verbände erhalten auch im Auslande keine Reiseunterstützung. Hinsichtlich der Unterstützung bei Arbeitskämpfen wurde der namentlich vom deutschen Verband betonte Standpunkt gewahrt, daß eine internationale Hilfe nur in Ausnahmefällen eintreten solle. Die Tätigkeit der einzelnen Organisationen hätte sich vorwiegend in der Verhinderung des Zugangs zu äußern. Ein besonderes internationales Veröffentlichungsblatt wurde nicht geschaffen, vielmehr sollte die Zeitung des deutschen Verbandes, der „Grundstein“, nach wie vor als solches dienen; auch wurden keine Beiträge für das Sekretariat festgesetzt.

Um Schwierigkeiten im internationalen Unterstützungsweisen zu vermeiden, wurde den an der Vereinbarung beteiligten Verbänden die Einführung einheitlich eingetragener Mitgliederausweise empfohlen, die für die Mitglieder auch im Verkehr mit dem Auslande Gültigkeit haben sollten — eine Einrichtung, die auch bei den übrigen internationalen Organisationen großenteils durchgeführt ist.

Bedeutung für die deutschen Verhältnisse hatte der weitere Beschluß der Konferenz, das Gegenseitigkeitsverhältnis auch auf die getrennt von den Maurerorganisationen bestehenden Bauhilfsarbeiterverbände auszudehnen. Derartige Sonderorganisationen bestanden, wie schon bemerkt, in Österreich und bis zur Verschmelzung am 1. Januar 1911 in Deutschland.

Die Gründung des Verbandes baugewerblicher Hilfsarbeiter Deutschlands fällt in das Jahr 1884, nachdem schon vorher in einer Reihe von Städten Vereine bestanden hatten, die sich indessen bald wieder auflösten. Auf einem Kongreß in Halle im Jahre 1891 wurde der Verband zentral organisiert. Seine Mitgliederzahl betrug Ende 1910 72 203, im Jahresdurchschnitt 61 867.

Die Absicht, mit dem Ausland in Beziehungen zu treten, wurde zum ersten Male auf dem 4. Kongreß der Bauhilfsarbeiter zu Berlin im Jahre 1897 ausgesprochen. Vermöglich wurde sie indessen erst zehn Jahre später. Im Januar 1907 kam zwischen dem deutschen Verbande und dem Verbande der Bauhilfsarbeiter und Arbeiterrinnen Österreichs ein Kartellvertrag zustande, der in fast wölfjähriger Übereinstimmung mit dem früher wiedergegebenen Kartellvertrag der Bauarbeiterverbände von 1905 folgendes bestimmt: Die Mitglieder haben sich beim Landeswechsel der betreffenden Kartellsorganisation anzuschließen; Eintrittsgeld wird nicht erhoben; die Reiseunterstützung beruht während der fünf Monate November bis März auf Gegenseitigkeit; Anrechte auf sonst noch bestehende Unterstützungsanstalten werden erst durch die vorgeschriebene Kantonzeit erworben, wobei die Dauer der Mitgliedschaft im Mutterverband angerechnet wird.

Durch den Anschluß der Bauhilfsarbeiterverbände beider Länder an das internationale Maurersekretariat im Jahre 1907 wurde dieser Vertrag außer Kraft gesetzt.

Im August 1910 fand gelegenlich des allgemeinen internationalen Arbeiterkongresses zu Kopenhagen die dritte internationale Bauarbeiterkonferenz statt, die den Ausbau der internationalen Beziehungen vorläufig zum Abschluß brachte. Vertreten waren die Organisationen folgender Länder:

	Mitglieder	Mitglieder
Deutschland		
Maurer . . .	180 000	Ungarn 12 700
Bauhilfsarbeiter	80 000	Dänemark 5 000
Frankreich . . .	86 740	Schweden 4 100
Italien	44 000	Belgien 3 500
Österreich		Schweiz 3 200
Maurer . . .	24 000	Holland 1 750
Bauhilfsarbeiter	4 000	Norwegen 1 015
		450 005

Die Tagesordnung des Kongresses beschränkte sich auf Angelegenheiten, die die internationale Organisation bestrafen.

Das Sekretariat hatte in der seit dem letzten Kongreß verflossenen Zeit einen Zuwachs durch den Beitritt der Organisationen Kroatiens, Bosniens und vor allem Frankreichs erfahren. Dagegen hatte die amerikanische Maurerorganisation, die auf der Konferenz von 1907 vertreten war, ihren Anschluß nicht vollzogen. Der internationale Sekretär konnte in seinem Bericht eine günstige Wirkung der internationalen Vereinbarungen feststellen. Vor allem war — und darin wurde von deutscher Seite der Hauptwert der internationalen Vereinbarung gesehen — eine Abnahme des Zugangs fremder Arbeitskräfte bei Arbeitskämpfen festzustellen. So war z. B. bei dem großen Kampfe der Bauarbeiter in Deutschland im Jahre 1910 der früher beobachtete Zufuhr österreichischer und italienischer Bauarbeiter ausgeblieben. Eine finanzielle internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hatte in der Berichtszeit nur einmal stattgefunden, als 1910 die kleine bosnische Organisation an einem Streik beteiligt war.

Die Konferenz beschloß die Einführung eines Beitrags zum internationalen Sekretariat, der auf 2 % für Mitglied und Jahr festgesetzt wurde. Da die Berichterstattung über internationale Angelegenheiten im "Grundstein" nicht hinreichend schien, wurde dem Sekretär die Herausgabe besonderer Berichte zur Pflicht gemacht. Ein entsprechender Hinweis wurde in den internationalen Kartellvertrag aufgenommen. Im übrigen wurde an diesem Vertrage nichts wesentliches geändert. Den Mitgliedern von Verbänden ohne Reiseunterstützung, die bisher auch im Auslande diese Unterstützung nicht beziehen konnten, wurde ein Anspruch darauf nach Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeit ebenfalls eingeräumt. Erweiterungen der gegenseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterstützung von Arbeitskämpfen wurden, namentlich auf Grund der ablehnenden Haltung des deutschen Verbandes, nicht durchgesetzt. In einer Resolution wandte sich die Konferenz gegen die "separatistischen Strömungen" in der Arbeiterbewegung, die namentlich in Österreich eingesezt hatten, und betonte in einer zweiten die Wichtigkeit der Bemühungen zur Verkürzung der Arbeitszeit.

Eine nennenswerte Änderung der 1907 gefassten Beschlüsse ist also nicht erfolgt. Die bei anderen Organisationen ähnlicher Art allmählich vorgenommene genauere Festlegung der gegenseitigen Leistungen unterblieb.

Eine am 15. Januar 1913 zu Jena abgehaltene außerordentliche internationale Bauarbeiterkonferenz, auf

der die Organisationen von Deutschland, Schweiz, Italien, Frankreich, Österreich, Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien und Holland vertreten waren, hat indessen einige Vorarbeiten nach dieser Richtung hin geleistet. Auf ihrer Tagesordnung stand u. a. die Frage, „ob besondere Grundsätze dafür aufgestellt werden sollen, wann die Hilfe der Internationale bei Streiks in Anspruch genommen werden soll“.

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch nach einer festen Regelung der internationalen Unterstützung bei Arbeitskämpfen geäußert. Die endgültige Beschlusffassung darüber wurde dem nächsten ordentlichen Kongreß (Wien 1914) überwiesen. Eine weitere Anregung, die auf der Konferenz von der Föderation der Bauarbeiter Frankreichs vertreten wurde, ging dahin, daß ebenso wie die Landesorganisationen sich zu Industrieverbänden zusammenschließen, auch die internationale Sekretariate zu Industrieorganisationen verschmolzen werden sollten, daß also an Stelle der Sekretariate der Bauarbeiter, Maler, Zimmerer, Steinärbeiter usw. eine einzige internationale Zentralstelle treten sollte. Auch diese Anregung, deren Verwirklichung für die Wirksamkeit der internationalen Organisation fraglos von großer Bedeutung wäre, wurde dem nächsten Kongreß zur Behandlung überwiesen.

Der Bauarbeiter-Internationale gehörte gegenwärtig folgende Organisationen an:*)

Belgien . . .	Bauarbeiterverband	(8 500)
Bosnien . . .	-	(670)
Bulgarien . . .	-	(?)
Dänemark . . .	Maurerverband	(5 000)
Deutschland . . .	Bauarbeiterverband	(260 000)
Finland . . .	Maurerverband	(?)
Frankreich . . .	Bauarbeiterverband	(86 740)
Holland . . .	Stukkateurverband	} (1 700)
Italien . . .	Bauarbeiterverband	(44 000)
Kroatien . . .	-	(990)
Norwegen . . .	-	(1 015)
Österreich . . .	Maurerverband	
	Bauhilfsarbeiterverb.	} (28 000)
	Stukkateurverband	
Schweden . . .	Maurerverband	(4 100)
Schweiz . . .	Maurerverband	} (8 200)
	Gipserverband	
Ungarn . . .	Bauarbeiterverband	(?)

Die in Klammern angegebenen Mitgliedszahlen beziehen sich auf den Sommer 1910; sie sind nur mitgeteilt, um das Stärkeverhältnis der Organisationen untereinander kenntlich zu machen. Ungefähr drei Fünftel aller Mitglieder entfielen auf den deutschen Verband, der demgemäß auch den Hauptteil der unmittelbaren Kosten der internationalen Verbindung trägt. An Beiträgen zum Sekretariat zahlten im Jahre 1911 die Organisationen von

Belgien	70,00 M
Bosnien	10,00 -
Dänemark	100,00 -
Deutschland	4 788,96 -
Finland	28,00 -
Frankreich	1 784,90 -
Holland	35,00 -

*) Am 25. Januar 1914 ist Zeitungsnachrichten zufolge zwischen dem deutschen Bauarbeiterverband und mehreren italienischen Verbänden ein Abkommen getroffen worden, auf Grund dessen die zuwanderten Italiener in die deutsche Organisation kostenlos aufgenommen werden und unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die deutschen Unterstützungsseinrichtungen erlangen können.

Italien	581,27 M
Kroatien	19,80 -
Norwegen	20,30 -
Österreich	560,00 -
Schweden	82,00 -
Ungarn	300,00 -
	8 820,22 M

Über den Umfang des gegenseitigen Mitgliederaustauschs und der Höhe der Summen, die für Unterstützung ausländischer Mitglieder aufgewendet werden, sind Angaben nicht erhältlich gewesen.

Internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem Kongress von 1910 zweimal stattgefunden. Insgesamt wurden dafür 70 000 M aufgewendet, von denen der deutsche Bauarbeiterverband 53 675,88 M aufbrachte.

Verband Deutscher Buchdrucker.

Der Verband Deutscher Buchdrucker wurde am 1. Juli 1866, und zwar von vornherein auf zentraler Grundlage, errichtet. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gehört er seit dem Jahre 1891 an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 67 273, im Durchschnitt des Jahres 1912 66 673 Mitglieder.

Über den Anfang internationaler Beziehungen ist sicheres nicht zu ermitteln gewesen. Sie dürften indessen ziemlich bald nach der Gründung des Verbandes angebahnt worden sein, denn bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden Abmachungen über gegenseitige zu gewährende Reiseunterstützung (Biatikum) zwischen dem deutschen Verband einerseits und dem österreichischen Buchdruckerverband, dem schweizerischen Typographenbund, dem dänischen Typographenbund, andererseits. Als Grundlage für die Bemessung der Unterstützung galt im allgemeinen, daß den Mitgliedern der fremden Kartellverbände unter gewissen Bedingungen dieselben Leistungen gewährt werden sollten, wie sie den eigenen Mitgliedern zugestanden wurden. Im Laufe der Jahre dehnten sich dann die Vertragsleistungen auch auf andere Unterstützungszeuge (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung) und weitere Verbände aus, und im Jahre 1889 verfügte ein anlässlich der Weltausstellung vom Zentralkomitee der französischen Buchdrucker in Paris zusammenberufener erster internationaler Kongress — an welchem der deutsche Verband, schon damals weitauß der stärkste, offiziell nicht teilnahm — die internationalen Beziehungen enger zu knüpfen. Der wichtigste Besluß dieses Kongresses war der den schweizerischen Verbänden erteilte Auftrag, Satzungen für einen internationalen Buchdruckerverband auszuarbeiten und sie einem neuen Kongress vorzulegen. Dieser zweite internationale Kongress fand im August 1892 zu Bern statt. Vertreten waren sämtliche europäischen Verbände, außer dem bulgarischen, zusammen 16 Organisationen mit 52 210 Mitgliedern. Der dem Kongress vorgelegte „Satzungsentwurf für den Internationalen Buchdruckerverband“ enthielt als Hauptstück dem Vorschlag einer internationalen Widerstandskasse, in die wöchentlich 5cts für jedes Mitglied fließen sollte. Die Kasse sollte auf einen Bestand von mindestens 50 000 Frs. gebracht werden, alsdann sollte sie für die Unterstützung bei Arbeitskämpfen verwendet werden können mit der Maßgabe, daß die tägliche Unterstützung auf 3 Frs. für jedes außer Arbeit stehende Mitglied eines streikenden oder ausgesperrten Verbandes zu bemessen sei. Weiter war ein fester Wochenbeitrag der an-

geschlossenen Mitglieder und die Herausgabe eines internationalen Organs vorgesehen. Bereits auf diesem Kongress zeigte sich eine Verschiedenartigkeit der Anschaulungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Zentralisierung der internationalen Beziehungen, die bis auf die Gegenwart bestehen geblieben ist: während die romanischen Verbände dem Entwurf rückhaltlos zustimmten, sprachen sich die meisten germanischen Buchdruckerorganisationen, an ihrer Spitze die deutsche, sowohl gegen die Widerstandskasse, wie gegen die Gründung eines internationalen Verbandes und gegen eine internationale Zeitschrift aus. Namentlich der deutsche Verband wollte lediglich eine vermittelnde Zentralstelle geschaffen sehen und legte im übrigen hauptsächlich Wert auf eine einheitliche Regelung der Biatikumfrage. Man einigte sich schließlich auf Grundsätze, die im wesentlichen den deutschen Forderungen entsprachen. Der Kongress beschloß die Schaffung einer Zentralstelle, die die internationalen Beziehungen vermitteln sollte. Lohnbewegungen sollten nur nach vorausgegangener gemeinsamer Verständigung eingeleitet werden. In Streiffällen sollte eine alle Mitglieder gleichbelastende Steuer erhoben werden können. Sämtliche Organisationen sollten bei Strafe des Ausschlusses zur Gewährung von Reiseunterstützung gehalten sein.

Zu einem weiteren Punkte der Tagesordnung, der Regelung des Lehrlingswesens, wurden keine Beschlüsse gefaßt, vielmehr eine internationale Behandlung dieser Frage als verfrüht bezeichnet.

Die auf dem Kongress beschlossene Zentralstelle trat im Juli 1893 mit der Wahl eines internationalen Sekretärs zu Bern ins Leben. Die von diesem ausgearbeiteten Satzungen, die sich auf einen internationalen Verband bezogen, fanden indes den Widerspruch der Verbände Österreichs und Deutschlands, denen ihre Landesgesetze den Beitritt zu einem solchen unternisch erscheinen ließen. Im Oktober 1894 erging alsdann ein „Reglement für das internationale Buchdruckersekretariat“, das auch die Zustimmung der beiden abseits stehenden Verbände gefunden hatte. Es verpflichtete alle beim Sekretariat beteiligten Verbände, die bei Arbeitsniederlegung Anspruch auf die Unterstützung der gesamten organisierten Buchdrudergesellschaft machen wollten, allen reisenden Kollegen eine Unterstützung (Biatikum) auszurichten. Es sah ferner in Streiffällen, die von $\frac{2}{3}$ aller angeschlossenen Verbände genehmigt waren, die Erhebung einer Streiksteuer vor, aus deren Eitrag jedem Streikenden täglich bis zu 2 Frs. gezahlt werden sollten. Die Aufgaben des Sekretariats sollten im wesentlichen rein vermittelnde sein. Vorgeschrrieben wurde ihm außerdem „die Sammlung statistischer Daten aus den verschiedenen Verbänden und Verwendung oder Anhandgabe derselben zu vergleichenden oder positiven statistischen Erhebungen“. Von einem festen Beitrag zum Sekretariat wurde abgesehen. Dem Sekretariat schlossen sich alsbald die Buchdruckerorganisationen folgender Länder bzw. Städte an: deutsche Schweiz, französische Schweiz, London (Schriftsetzerverein), Elsaß-Lothringen, Holland, Luxemburg, Frankreich, Bulgarien, Norwegen, Ungarn, Spanien, Deutschland, Belgien, Bukarest, Italien, Dänemark, Österreich.

Der praktische Nutzen der internationalen Zentralisation war in der Folgezeit indessen ein so geringer, daß auf Drängen des deutschen Verbandes im August 1896 ein dritter internationaler Kongress zu Genf zusammentrat, der sich mit der Frage der Neuorganisation des Sekretariats befassen sollte. Vertreten waren 13 Ver-